



Brüssel, den 4. Dezember 2018  
(OR. fr)

9956/94  
DCL 1

UEM 18

### FREIGABE

---

des Dokuments	ST 9956/94 RESTREINT
vom	10. Oktober 1994
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlungen der Kommission für die Empfehlungen des Rates mit dem Ziel, die übermäßigen öffentlichen Defizite in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich zu beheben

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments. <sup>1</sup>

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

<sup>1</sup> Dokument von der Europäischen Kommission am 21. November 2018 freigegeben.

9956/94

R/LIMITE

UEM 18

**SCHREIBEN (ÜBERSETZUNG)**

der Europäischen Kommission, unterzeichnet von dem Vizepräsidenten  
Herrn Henning CHRISTOPHERSEN

vom 5. Oktober 1994

an den Präsidenten des Rates der Europäischen Union, Herrn Dr. Klaus KINKEL

**Betr.:** Empfehlungen der Kommission für die Empfehlungen des Rates mit dem Ziel, die übermäßigen öffentlichen Defizite in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich zu beheben

- Anwendung von Artikel 104 c Absatz 7 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich darf Ihnen eine Empfehlung der Kommission für die Empfehlungen des Rates mit dem Ziel, die übermäßigen öffentlichen Defizite in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich zu beheben, übermitteln.

Das vorliegende Dokument soll vom Rat "Wirtschafts- und Finanzfragen" auf dessen Tagung am 10. Oktober 1994 geprüft werden.

(Schlußformel)

gez. Henning CHRISTOPHERSEN  
Vizepräsident

Anl.: Dok. SEK(94) 1634 endg.

9956/94

ca/ar

D  
1

**KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

SEK(94) 1634 endg.

Brüssel, den 05.10.1994

**Empfehlungen der Kommission für die**

**EMPFEHLUNGEN DES RATES**

**mit dem Ziel, die übermäßigen öffentlichen Defizite  
in Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich,  
Italien, den Niederlanden, Portugal und dem Vereinigten Königreich  
zu beenden**

**- Anwendung von Artikel 104 c Absatz 7  
des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft -**

Entwurf der Empfehlung der Kommission

EMPFEHLUNG DES RATES vom [...]

mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit  
in Belgien zu beenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags entschieden<sup>(1)</sup>, daß in Belgien ein übermäßiges Defizit besteht. In einem solchen Fall sollte der Rat gemäß Artikel 104c Absatz 7 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel richten, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren.

Die Vermeidung eines übermäßigen Defizits ist im Hinblick auf die Erreichung stabiler Preise, gesunder öffentlicher Finanzen und monetärer Bedingungen sowie eine aufrecht zu erhaltende Zahlungsbilanz wichtig.

Artikel 109e Absatz 4 des Vertrags verlangt von den Mitgliedstaaten sich zu bemühen, übermäßige Defizite während der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu vermeiden. Artikel 109e Absatz 3 des Vertrags regelt die Verfahren für die Anwendung der übermäßigen Defizitprozedur während der zweiten Phase der WWU. Während der zweiten Stufe ist es angezeigt, eine Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7 auf eine kurze Frist zu beschränken, selbst wenn zur Beendigung eines übermäßigen Defizits ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Im letzteren Fall könnten weitere Empfehlungen notwendig werden. Daher ist es angezeigt, die Befolgung der Empfehlung regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags wird eine Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Der Rat wird die Befolgung der Empfehlung bei den Entscheidungen gemäß Artikel 104c Absatz 12 berücksichtigen.

Die Entscheidung des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits stützte sich auf die Daten, die die Kommission nach Angaben der Mitgliedstaaten vom März 1994 vorgelegt hatte, sowie auf alle anderen relevanten Faktoren. Belgien hat im Juni 1992 ein Konvergenzprogramm vorgelegt, das haushaltspolitische Ziele für den Zeitraum bis 1996 enthält. Am 27. September 1994 hat Belgien einen Haushaltsentwurf für 1995 eingebracht.

(1) Entscheidung des Rates 94/.../EWG ...

EMPFEHLT:

Die belgische Regierung sollte das gegenwärtige übermäßige Defizit so schnell wie möglich beenden, um zur Teilnahme an der dritten Stufe der WWU gemäß dem Zeitplan und den Verfahren, die im Vertrag vorgesehen sind, bereit zu sein. Der Rat empfiehlt, daß Maßnahmen in einem mittelfristigen Rahmen ergriffen werden, um ein solches Ziel zu erreichen.

Die belgische Regierung verabschiedete im Juni 1992 ein Konvergenzprogramm, das für 1996 ein Defizit von 3 % des BIP anstrebt (die Zwischenziele wurden im April 1993 und im Juni 1994 revidiert) und eine Verringerung der Schuldenquote projizierte. Im Rahmen des Konvergenzprogramms und um die Auswirkungen der wirtschaftlichen Rezession von 1992-1993 auf den Haushalt auszugleichen, hat die belgische Regierung seit 1992 mehrere Sparpakete verabschiedet; wichtigste Maßnahme ist der im November 1993 beschlossene "Globalplan", der insbesondere darauf abzielt, die Sozialversicherungskonten im Zeitraum 1994 bis 1996 auszugleichen.

In seinen Schlußfolgerungen vom 23. November 1992 begrüßte der Rat die im Konvergenzprogramm enthaltenen mehrjährigen Haushaltsmaßnahmen und die Zusage der belgischen Regierung, den Haushalt zu konsolidieren, forderte die belgische Regierung jedoch auch auf, jede Möglichkeit wahrzunehmen, um größtmögliche Fortschritte bei der Verringerung der Schuldenlast zu erreichen.

Der Rat empfiehlt der belgischen Regierung, sämtliche bei vorangegangenen Haushaltsüberprüfungen beschlossenen Sparmaßnahmen strikt umzusetzen, um im Jahre 1995 das Defizitziel von 4,3 % des BIP des (revidierten) Konvergenzprogramms zu erreichen. Die Wachstumsbedingungen könnten besser ausfallen, als im Haushaltsplan für 1995 erwartet wird. In diesem Fall fordert der Rat die belgische Regierung nachdrücklich auf, jede Möglichkeit zu nutzen, um das Defizit im Jahre 1995 noch weiter zu verringern, mit dem Ziel, den Prozeß der Verringerung des gegenwärtig hohen Niveaus der Verschuldungsquote zu beschleunigen und das Defizit auf höchstens 3 % im Jahre 1996 zu begrenzen.

Der Rat nimmt Kenntnis von den bereits ergriffenen und im Haushaltsplan für 1995 vorgeschlagenen haushaltspolitischen Maßnahmen. Insbesondere das Einfrieren der realen Ausgaben der Föderalregierung in Verbindung mit den bereits beschlossenen Maßnahmen zur Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts des Sozialversicherungssektors wird zur Erreichung der genannten haushaltspolitischen Ziele beitragen. In diesem Zusammenhang unterstützt der Rat die Bemühungen zur Eindämmung der Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit und insbesondere der Gesundheitsfürsorge. Eingedenk des föderalen Aufbaus des belgischen Staates hebt der Rat hervor, wie wichtig ein hohes Maß an Koordinierung zwischen den einzelnen Sektoren des Gesamtstaates ist, um die haushaltspolitischen Ziele zu erreichen.

Diese Empfehlung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**Entwurf der Empfehlung der Kommission**

**EMPFEHLUNG DES RATES vom [...]**

**mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit  
in Dänemark zu beenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags entschieden<sup>(1)</sup>, daß in Dänemark ein übermäßiges Defizit besteht. In einem solchen Fall sollte der Rat gemäß Artikel 104c Absatz 7 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel richten, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren.

Die Vermeidung eines übermäßigen Defizits ist im Hinblick auf die Erreichung stabiler Preise, gesunder öffentlicher Finanzen und monetärer Bedingungen sowie eine aufrecht zu erhaltende Zahlungsbilanz wichtig.

Artikel 109e Absatz 4 des Vertrags verlangt von den Mitgliedstaaten sich zu bemühen, übermäßige Defizite während der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu vermeiden. Artikel 109c Absatz 3 des Vertrags regelt die Verfahren für die Anwendung der übermäßigen Defizitprozedur während der zweiten Phase der WWU. Während der zweiten Stufe ist es angezeigt, eine Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7 auf eine kurze Frist zu beschränken, selbst wenn zur Beendigung eines übermäßigen Defizits ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Im letzteren Fall könnten weitere Empfehlungen notwendig werden. Daher ist es angezeigt, die Befolgung der Empfehlung regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags wird eine Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Der Rat wird die Befolgung der Empfehlung bei den Entscheidungen gemäß Artikel 104c Absatz 12 berücksichtigen.

Die Entscheidung des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits stützte sich auf die Daten, die die Kommission nach Angaben der Mitgliedstaaten vom März 1994 vorgelegt hatte, sowie auf alle anderen relevanten Faktoren. Dänemark hat im Februar 1994 ein Konvergenzprogramm vorgelegt, das haushaltspolitische Ziele für den Zeitraum bis zum Jahre 2000 enthält. Am 24. August 1994 hat Dänemark einen Haushaltsentwurf für 1995 eingebracht.

(1) Entscheidung des Rates 94/.../EWG ...

**EMPFEHLT:**

Die dänische Regierung sollte das gegenwärtige übermäßige Defizit so schnell wie möglich beenden. Der Rat empfiehlt, daß Maßnahmen in einem mittelfristigen Rahmen ergriffen werden, um ein solches Ziel zu erreichen.

Die dänische Regierung verabschiedete im Februar 1994 ein Konvergenzprogramm, das nach fiskalpolitischen Impulsen im Zeitraum 1993-1994 eine Verringerung des Defizits auf 2,8 % des BIP im Jahre 1996 anstrebt und einen Rückgang der Schuldenquote ab 1996 projiziert.

In seinen Schlußfolgerungen vom 21. März 1994 begrüßte der Rat das Programm und das Engagement, die Programmziele zu erreichen, forderte die dänische Regierung jedoch auch auf, die Umsetzung des Programms aufmerksam zu verfolgen.

Der Rat empfiehlt der dänischen Regierung, sich angesichts des unerwartet starken Wachstums zum Ziel zu setzen, das Defizit im Jahre 1995 stärker zurückzuführen als auf die im Konvergenzprogramm vorgesehenen 3,7 % des BIP. Der für 1995 eingebrachte Haushaltsplan entspricht diesem Ziel, der Rat fordert die dänische Regierung jedoch nachdrücklich auf alle Möglichkeiten zu nutzen, um das Defizit auf höchstens 3,1 % des BIP zu begrenzen. Dies wäre ein bedeutender Schritt zur dauerhaften Reduzierung des öffentlichen Defizits auf unter 3 %. Durch den stärkeren Abbau des Defizits in Verbindung mit höherem Wachstum würde die Schuldenquote früher und stärker zurückgeführt als im Konvergenzprogramm projiziert.

Der Rat nimmt Kenntnis von den bereits getroffenen Maßnahmen einschließlich der mittelfristigen Steuerreform, durch die die Grenzsteuersätze verringert und der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge an den Einnahmen erhöht werden. Außerdem werden die Einführung von Ökosteuern und die Reform des Arbeitsmarktes zur Erreichung der haushaltspolitischen Ziele beitragen.

Diese Empfehlung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Entwurf der Empfehlung der Kommission

EMPFEHLUNG DES RATES vom [...]

mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit  
in Deutschland zu beenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags entschieden<sup>(1)</sup>, daß in Deutschland ein übermäßiges Defizit besteht. In einem solchen Fall sollte der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 7 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel richten, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelpfen.

Die Vermeidung eines übermäßigen Defizits ist im Hinblick auf die Erreichung stabiler Preise, gesunder öffentlicher Finanzen und monetärer Bedingungen sowie eine aufrecht zu erhaltende Zahlungsbilanz wichtig.

Artikel 109e Absatz 4 des Vertrags verlangt von den Mitgliedstaaten sich zu bemühen, übermäßige Defizite während der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu vermeiden. Artikel 109e Absatz 3 des Vertrags regelt die Verfahren für die Anwendung der übermäßigen Defizitprozedur während der zweiten Phase der WWU. Während der zweiten Stufe ist es angezeigt, eine Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7 auf eine kurze Frist zu beschränken, selbst wenn zur Beendigung eines übermäßigen Defizits ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Im letzteren Fall könnten weitere Empfehlungen notwendig werden. Daher ist es angezeigt, die Befolgung der Empfehlung regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags wird eine Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Der Rat wird die Befolgung der Empfehlung bei den Entscheidungen gemäß Artikel 104 c Absatz 12 berücksichtigen.

Die Entscheidung des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits stützte sich auf die Daten, die die Kommission nach Angaben der Mitgliedstaaten vom März 1994 vorgelegt hatte, sowie auf alle anderen relevanten Faktoren. Deutschland hat im November 1993 ein aktualisiertes Konvergenzprogramm vorgelegt, das haushaltspolitische Ziele für den Zeitraum bis 1997 enthält. Am 6. September 1994 hat Deutschland einen Haushaltsentwurf für 1995 eingebracht.

(1) Entscheidung des Rates 94/.../EWG ...

EMPFFIEHLT:

Die deutsche Regierung sollte das gegenwärtige übermäßige Defizit so schnell wie möglich beenden, um zur Teilnahme an der dritten Stufe der WWU gemäß dem Zeitplan und den Verfahren, die im Vertrag vorgesehen sind, bereit zu sein. Der Rat empfiehlt, daß Maßnahmen in einem mittelfristigen Rahmen, wie bereits von gesetzgeberischer Seite verabschiedet, ergriffen werden, um ein solches Ziel zu erreichen.

Die deutsche Regierung verabschiedete im November 1993 ein aktualisiertes Konvergenzprogramm, das für 1995 ein Defizit von 2-3 % des BIP anstrebt, während für die Schuldenquote nach einem Höchststand von 60-63 % im Jahre 1995 ein Rückgang projiziert wird. Das Programm wurde durch eine Reihe von Gesetzesvorschriften abgestützt, die zum Teil bereits verabschiedet worden waren.

In seinen Schlußfolgerungen vom 22. November 1993 begrüßte der Rat die verstärkten Konvergenzbemühungen der deutschen Regierung und insbesondere ihre Entschlossenheit, die öffentlichen Finanzen zu konsolidieren. Außerdem forderte er die Bundesregierung auf, die Umsetzung des Programms aufmerksam zu überwachen, um ein Nachlassen des Anpassungstempos zu vermeiden.

Der Rat empfiehlt der deutschen Regierung, an ihrer Politik der Konsolidierung der öffentlichen Finanzen festzuhalten, die darauf abzielt, das Defizit im Jahre 1995 auf unter 3 % des BIP zu begrenzen - was nach neueren Schätzungen bereits im Jahre 1994 gelungen ist - und sofern die Schuldenquote die Schwelle von 60 % des BIP überschreitet, diese Tendenz, wie im Konvergenzprogramm vorgesehen, umzukehren. Aufgrund der jüngsten Verbesserung der Wachstumsbedingungen kann das Defizit im Jahre 1994 stärker als erwartet zurückgeführt werden. Der Rat fordert die deutsche Regierung nachdrücklich auf, diese Möglichkeit zu nutzen, um die Ziele des Konvergenzprogramms rascher zu erreichen.

Durch die Vereinigung wurden die öffentlichen Finanzen Deutschlands erheblich belastet. Wegen der Übernahme nicht im Haushaltsplan erfaßter vereinigungsbedingter Verbindlichkeiten ist die Schuldenquote gestiegen und dürfte auch 1995 weiter zunehmen. Durch bereits getroffene Maßnahmen zur Eindämmung und nachfolgenden Reduzierung der Defizite hat sich die Abgabenquote erhöht und wird sie 1995 mit der Wiedereinführung des Solidaritätszuschlags zur Einkommensteuer weiter zunehmen. Der Rat stellt fest, daß die Haushaltskonsolidierung, deren Schwerpunkt auf der Eindämmung der Ausgaben auf allen staatlichen Ebenen liegt, nur erfolgreich sein kann, wenn Bundesregierung, Länder und Gemeinden wirkungsvoll zusammenarbeiten.

Diese Empfehlung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**Entwurf der Empfehlung der Kommission**

**EMPFEHLUNG DES RATES vom [...]**

**mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit  
in Griechenland zu beenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags entschieden<sup>(1)</sup>, daß in Griechenland ein übermäßiges Defizit besteht. In einem solchen Fall sollte der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 7 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel richten, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren.

Die Vermeidung eines übermäßigen Defizits ist im Hinblick auf die Erreichung stabiler Preise, gesunder öffentlicher Finanzen und monetärer Bedingungen sowie eine aufrecht zu erhaltende Zahlungsbilanz wichtig.

Artikel 109e Absatz 4 des Vertrags verlangt von den Mitgliedstaaten sich zu bemühen, übermäßige Defizite während der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu vermeiden. Artikel 109e Absatz 3 des Vertrags regelt die Verfahren für die Anwendung der übermäßigen Defizitprozedur während der zweiten Phase der WWU. Während der zweiten Stufe ist es angezeigt, eine Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7 auf eine kurze Frist zu beschränken, selbst wenn zur Beendigung eines übermäßigen Defizits ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Im letzteren Fall könnten weitere Empfehlungen notwendig werden. Daher ist es angezeigt, die Befolgung der Empfehlung regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags wird eine Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Der Rat wird die Befolgung der Empfehlung bei den Entscheidungen gemäß Artikel 104 c Absatz 12 berücksichtigen.

Der zweite Unterabschnitt von Artikel 130d des Vertrags regelt die Gründung eines Kohäsionsfonds. Das Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, das dem Vertrag beigelegt ist, regelt die Bedingungen für die Zugriffsberechtigung auf den Kohäsionsfonds. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates<sup>(2)</sup> und sofern die anderen Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung erfüllt sind, wird die Finanzierung aus dem Kohäsionsfonds ausgesetzt, wenn die Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags nicht gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags binnen eines Jahres oder binnen einer anderen, in einer Empfehlung nach Artikel 104 c Absatz 7 des Vertrags bestimmten Frist für die Korrektur des Defizits aufgehoben wird.

Die Entscheidung des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits stützte sich auf die Daten, die die Kommission nach Angaben der Mitgliedstaaten vom März 1994 vorgelegt hatte, sowie auf alle anderen relevanten Faktoren. Griechenland hat im Juni 1994 ein revidiertes Konvergenzprogramm vorgelegt, das haushaltspolitische Ziele für den Zeitraum bis 1999 enthält.

(1) Entscheidung des Rates 94/.../EWG ...

(2) ABl. Nr. L 130 vom 25.5.1994, S. 1.

**EMPFFIEHLT:**

Die griechische Regierung sollte das gegenwärtige übermäßige Defizit so schnell wie möglich beenden, um zur Teilnahme an der dritten Stufe der WWU gemäß dem Zeitplan und den Verfahren, die im Vertrag vorgesehen sind, bereit zu sein. Der Rat empfiehlt, daß Maßnahmen in einem mittelfristigen Rahmen ergriffen werden, um ein solches Ziel zu erreichen, insbesondere jährliche Ziele für die Korrektur des Defizits. Diesbezüglich nimmt der Rat zur Kenntnis, daß Griechenland dem Jahre 1998 als Zieljahr große Bedeutung beimißt.

Die griechische Regierung verabschiedete im Juni 1994 ein revidiertes Konvergenzprogramm, das eine erhebliche Verringerung der Inflationsrate und der Haushaltsungleichgewichte anstrebt; das öffentliche Defizit soll bis 1998 auf unter 3 % des BIP verringert werden, während für die Schuldenquote nach einem Höchststand von 115,3 % im Jahre 1996 ein Rückgang projiziert wird.

In seinen Schlußfolgerungen vom 19. September 1994 begrüßte der Rat die Zusage der griechischen Regierung, die jährlichen Haushaltspläne in voller Übereinstimmung mit dem Konvergenzprogramm aufzustellen und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Erreichen der zwar ehrgeizigen, doch unerläßlichen haushaltspolitischen Ziele sicherzustellen.

Der Rat empfiehlt der griechischen Regierung, zur Korrektur des Defizits im Zeitraum bis Ende 1995, für 1995 einen Haushaltsplan aufzustellen und strikt umzusetzen, der mit dem im Konvergenzprogramm festgelegten Defizitziel von 10,7 % des BIP voll übereinstimmt, und zwar ungeachtet der Haushaltsergebnisse des Jahres 1994. In den darauffolgenden Jahren werden weitere Haushaltskorrekturen erforderlich sein, um die notwendige Verringerung des Defizits und der Verschuldungsquote zu erreichen.

Angesichts der 1995 und in den Folgejahren erforderlichen erheblichen Korrekturen des Haushaltsdefizits fordert der Rat die griechische Regierung nachdrücklich auf, umfassende Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Primärausgaben zurückzuführen und die Steuereinnahmen in Übereinstimmung mit dem Konvergenzprogramm zu erhöhen. Die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur wirkungsvolleren Steuererhebung und Bekämpfung von Steuerhinterziehungen sollten energisch fortgesetzt werden und die Regierung sollte darauf vorbereitet sein, jedwede Maßnahme zu ergreifen, die notwendig ist, um die Haushaltsziele genau zu erreichen. Die Unternehmen des öffentlichen Sektors im weiteren Sinne sollten einer strikten Budgetkontrolle unterliegen, und es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der betrieblichen Aktivitäten ergriffen werden, um die Abhängigkeit dieser Unternehmen von Zuschüssen und Subventionen aus Mitteln des Zentralstaates zu verringern.

Diese Empfehlung ist an die Republik Griechenland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

## Entwurf der Empfehlung der Kommission

### EMPFEHLUNG DES RATES vom [...]

#### mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit in Spanien zu beenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags entschieden<sup>(1)</sup>, daß in Spanien ein übermäßiges Defizit besteht. In einem solchen Fall sollte der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 7 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel richten, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren.

Die Vermeidung eines übermäßigen Defizits ist im Hinblick auf die Erreichung stabiler Preise, gesunder öffentlicher Finanzen und monetärer Bedingungen sowie eine aufrecht zu erhaltende Zahlungsbilanz wichtig.

Artikel 109c Absatz 4 des Vertrags verlangt von den Mitgliedstaaten sich zu bemühen, übermäßige Defizite während der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu vermeiden. Artikel 109e Absatz 3 des Vertrags regelt die Verfahren für die Anwendung der übermäßigen Defizitprozedur während der zweiten Phase der WWU. Während der zweiten Stufe ist es angezeigt, eine Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7 auf eine kurze Frist zu beschränken, selbst wenn zur Beendigung eines übermäßigen Defizits ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Im letzteren Fall könnten weitere Empfehlungen notwendig werden. Daher ist es angezeigt, die Befolgung der Empfehlung regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags wird eine Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Der Rat wird die Befolgung der Empfehlung bei den Entscheidungen gemäß Artikel 104 c Absatz 12 berücksichtigen.

Der zweite Unterabschnitt von Artikel 130d des Vertrags regelt die Gründung eines Kohäsionsfonds. Das Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, das dem Vertrag beigefügt ist, regelt die Bedingungen für die Zugriffsberechtigung auf den Kohäsionsfonds. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates<sup>(2)</sup> und sofern die anderen Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung erfüllt sind, wird die Finanzierung aus dem Kohäsionsfonds ausgesetzt, wenn die Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags nicht gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags binnen eines Jahres oder binnen einer anderen, in einer Empfehlung nach Artikel 104 c Absatz 7 des Vertrags bestimmten Frist für die Korrektur des Defizits aufgehoben wird.

Die Entscheidung des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits stützte sich auf die Daten, die die Kommission nach Angaben der Mitgliedstaaten vom März 1994 vorgelegt hatte, sowie auf alle anderen relevanten Faktoren. Spanien hat im Juli 1994 ein revidiertes Konvergenzprogramm vorgelegt, das haushaltspolitische Ziele für den Zeitraum bis 1997 enthält. Am 23. September 1994 hat Spanien einen Haushaltsentwurf für 1995 eingebracht.

(1) Entscheidung des Rates 94/.../EWG ...

(2) ABl. Nr. L 130 vom 25.5.1994, S. 1.

EMPFFIEHLT:

Die spanische Regierung sollte das gegenwärtige übermäßige Defizit so schnell wie möglich beenden, um zur Teilnahme an der dritten Stufe der WWU gemäß dem Zeitplan und den Verfahren, die im Vertrag vorgesehen sind, bereit zu sein. Der Rat empfiehlt, daß Maßnahmen in einem mittelfristigen Rahmen ergriffen werden, um ein solches Ziel zu erreichen, insbesondere jährliche Ziele für die Korrektur des Defizits. Diesbezüglich nimmt der Rat zur Kenntnis, daß Spanien dem Jahre 1997 als Zieljahr große Bedeutung beimißt.

Die spanische Regierung verabschiedete im April 1992 ein Konvergenzprogramm, das im Juli 1994 revidiert wurde. Im revidierten Programm wird für 1997 ein Defizit von 3 % des BIP angestrebt und projiziert, daß die Schuldenquote 1996 mit 67,5 % einen Höchststand erreichen und danach abnehmen wird.

In seinen Schlußfolgerungen vom 10. Oktober 1994 ... der Rat ...

Der Rat empfiehlt der spanischen Regierung, zur Korrektur des Defizits im Zeitraum bis Ende 1995 streng an dem haushaltspolitischen Ziel für 1995 des revidierten Konvergenzprogramms, d. h. einem Defizit von 5,9 % des BIP, festzuhalten. In den Folgejahren werden noch weitere Haushaltskorrekturen erforderlich sein. Der Rat fordert die spanische Regierung nachdrücklich auf, jede Möglichkeit zu nutzen, um das Defizit im Jahre 1995 und in den darauffolgenden Jahren noch weiter zurückzuführen, als im Konvergenzprogramm vorgesehen ist, zumal wenn die Wachstumsbedingungen besser ausfallen sollten, als zur Zeit projiziert wird; dadurch könnte auch die Stabilisierung der Schuldenquote früher erreicht werden.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die Spanien zur Drosselung des Wachstums der öffentlichen Ausgaben ergriffen hat: Lohn- und Einstellungsstopp für öffentliche Bedienstete, Anpassung der Ruhegehälter des öffentlichen Sektors an die erwartete und nicht an die zurückliegende Inflationsrate, Einschränkung der Zahlungen bei Arbeitslosigkeit und Eindämmung der Gesundheitsausgaben. Außerdem hebt der Rat hervor, wie wichtig die Umsetzung der Strukturmaßnahmen des revidierten Konvergenzprogramms zur Eindämmung des Defizits und insbesondere zur Begrenzung des Staatsverbrauchs, zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Verbesserung der Effizienz des Haushaltsvollzugs. Der Rat stellt fest, daß die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen dem Staat, den autonomen Regionen und den Gemeinden erfordern wird.

Diese Empfehlung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**Entwurf der Empfehlung der Kommission**

**EMPFEHLUNG DES RATES vom [...]**

**mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit  
in Frankreich zu beenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags entschieden<sup>(1)</sup>, daß in Frankreich ein übermäßiges Defizit besteht. In einem solchen Fall sollte der Rat gemäß Artikel 104c Absatz 7 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel richten, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren.

Die Vermeidung eines übermäßigen Defizits ist im Hinblick auf die Erreichung stabiler Preise, gesunder öffentlicher Finanzen und monetärer Bedingungen sowie eine aufrecht zu erhaltende Zahlungsbilanz wichtig.

Artikel 109e Absatz 4 des Vertrags verlangt von den Mitgliedstaaten sich zu bemühen, übermäßige Defizite während der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu vermeiden. Artikel 109e Absatz 3 des Vertrags regelt die Verfahren für die Anwendung der übermäßigen Defizitprozedur während der zweiten Phase der WWU. Während der zweiten Stufe ist es angezeigt, eine Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7 auf eine kurze Frist zu beschränken, selbst wenn zur Beendigung eines übermäßigen Defizits ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Im letzteren Fall könnten weitere Empfehlungen notwendig werden. Daher ist es angezeigt, die Befolgung der Empfehlung regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags wird eine Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Der Rat wird die Befolgung der Empfehlung bei den Entscheidungen gemäß Artikel 104c Absatz 12 berücksichtigen.

Die Entscheidung des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits stützte sich auf die Daten, die die Kommission nach Angaben der Mitgliedstaaten vom März 1994 vorgelegt hatte, sowie auf alle anderen relevanten Faktoren. Frankreich hat im November 1993 ein Konvergenzprogramm vorgelegt, das haushaltspolitische Ziele für den Zeitraum bis 1997 enthält. Am 21. September 1994 hat Frankreich einen Haushaltsentwurf für 1995 eingebracht.

(1) Entscheidung des Rates 94/.../EWG ...

EMPFIEHLT:

Die französische Regierung sollte das derzeitige übermäßige Defizit so schnell wie möglich beenden, um zur Teilnahme an der dritten Stufe der WWU gemäß dem Zeitplan und den Verfahren, die im Vertrag vorgesehen sind, bereit zu sein. Der Rat empfiehlt, daß Maßnahmen in einem mittelfristigen Rahmen ergriffen werden, um ein solches Ziel zu erreichen.

Die französische Regierung verabschiedete im November 1993 ein Konvergenzprogramm, das für 1996 ein Defizit von 3 % des BIP (in einem günstigeren Szenario knapp darunter) anstrebt und darauf abzielt, die Schuldenquote deutlich unter 60 % zu halten. Danach wurde das Gesetz "Loi d'orientation quinquennale" angenommen, das eine diesem Ziel entsprechende jährliche Rückführung des öffentlichen Defizits vorsieht.

In seinen Schlußfolgerungen vom 22. November 1993 bewertete der Rat das Programm als solide und kohärent und begrüßte die ehrgeizigen Haushaltsanpassungsmaßnahmen, er forderte die französische Regierung jedoch auch auf, angesichts der ungewissen Wachstumsaussichten die Umsetzung des Programms aufmerksam zu verfolgen.

Der Rat empfiehlt der französischen Regierung, strikt an den im Konvergenzprogramm enthaltenen haushaltspolitischen Zielen festzuhalten. Der Rat nimmt Kenntnis von den bereits ergriffenen und den im Haushaltsentwurf für 1995 vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere von dem Einfrieren der realen Staatsausgaben. Der Rat unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, das Defizit der Sozialversicherung zu beschränken. Dies sollte helfen, das gesamtstaatliche Defizit auf 4,2 % des BIP im Jahre 1995 und auf 3 % im Jahre 1996 zu verringern. Sollten die Wachstumsbedingungen besser ausfallen als erwartet, so fordert der Rat die französische Regierung nachdrücklich auf, diese Möglichkeit zu nutzen, um das Defizit im Jahre 1995 weiter zurückzuführen.

Diese Empfehlung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Entwurf der Empfehlung der Kommission

EMPFEHLUNG DES RATES vom [...]

mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit  
in Italien zu beenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags entschieden<sup>(1)</sup>, daß in Italien ein übermäßiges Defizit besteht. In einem solchen Fall sollte der Rat gemäß Artikel 104c Absatz 7 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel richten, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren.

Die Vermeidung eines übermäßigen Defizits ist im Hinblick auf die Erreichung stabiler Preise, gesunder öffentlicher Finanzen und monetärer Bedingungen sowie eine aufrecht zu erhaltende Zahlungsbilanz wichtig.

Artikel 109e Absatz 4 des Vertrags verlangt von den Mitgliedstaaten sich zu bemühen, übermäßige Defizite während der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu vermeiden. Artikel 109e Absatz 3 des Vertrags regelt die Verfahren für die Anwendung der übermäßigen Defizitprozedur während der zweiten Phase der WWU. Während der zweiten Stufe ist es angezeigt, eine Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7 auf eine kurze Frist zu beschränken, selbst wenn zur Beendigung eines übermäßigen Defizits ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Im letzteren Fall könnten weitere Empfehlungen notwendig werden. Daher ist es angezeigt, die Befolgung der Empfehlung regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags wird eine Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Der Rat wird die Befolgung der Empfehlung bei den Entscheidungen gemäß Artikel 104c Absatz 12 berücksichtigen.

Die Entscheidung des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits stützte sich auf die Daten, die die Kommission nach Angaben der Mitgliedstaaten vom März 1994 vorgelegt hatte, sowie auf alle anderen relevanten Faktoren. Italien hat am 30. September 1994 einen Haushaltsentwurf für 1995 eingebracht.

(1) Entscheidung des Rates 94/.../EWG ...

EMPFEHLT:

Die italienische Regierung sollte das gegenwärtige übermäßige Defizit so schnell wie möglich beenden, um zur Teilnahme an der dritten Stufe der WWU gemäß dem Zeitplan und den Verfahren, die im Vertrag vorgesehen sind, bereit zu sein. Der Rat empfiehlt, daß Maßnahmen in einem mittelfristigen Rahmen ergriffen werden, um ein solches Ziel zu erreichen.

Die italienische Regierung hat keine aktualisierte Fassung ihres im Oktober 1991 angenommenen Konvergenzprogramms vorgelegt, jedoch ein Haushaltsanpassungsprogramm beschlossen, das die Grundlage des durch Ratsbeschluß vom 18. Januar 1993 bewilligten Gemeinschaftsdarlehens bildete. Danach sollte der Kreditbedarf des Staatssektors 1995 auf 4,7 % des BIP zurückgeführt und die Schuldenquote des Staatssektors 1995 bei 112,4 % stabilisiert werden. Diese Haushaltsziele wurden später in den "Documenti di Programmazione Economica e Finanziaria" vom Juli 1993 und Juli 1994 revidiert. Gegenwärtig strebt die italienische Regierung für 1995 einen Kreditbedarf des Staatssektors von 8,0 % des BIP an, der 1997 auf 5,6 % zurückgeführt werden soll. Die Schuldenquote des Staatssektors wird den Vorausschätzungen zufolge 1995 auf 124,2 % ansteigen und danach abnehmen.

Der Rat ist der Ansicht, daß das Ziel, die Schuldenquote im Verlaufe des Jahres 1995 zu stabilisieren, angesichts der sich bessernden Wirtschaftslage immer noch erreichbar ist. Der Rat empfiehlt daher der italienischen Regierung, die notwendigen Schritte zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen. Das Wachstum könnte besser ausfallen, als im Haushaltsplan für 1995 erwartet wird. In diesem Fall fordert der Rat die italienische Regierung nachdrücklich auf, alle Möglichkeiten zu nutzen, um das Defizit im Jahre 1995 noch weiter zu verringern. In den darauffolgenden Jahren werden weitere Anstrengungen zur Anpassung des Haushalts notwendig sein. Der Rat erinnert daran, wie wichtig es ist, den Finanzmärkten zu signalisieren, daß an der Verpflichtung zur Defizitreduzierung festgehalten wird, um ungünstige Zinsentwicklungen zu vermeiden, auf die die Staatskonten besonders empfindlich reagieren.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von den bereits ergriffenen Maßnahmen und der Absicht der italienischen Regierung, die Strukturreform fortzusetzen. Dabei sollte Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden, die sich dauerhaft auf den Haushalt auswirken, insbesondere eine Vereinfachung des Steuersystems, eine wirkungsvollere Bekämpfung der Steuerhinterziehungen und eine strenge Kontrolle der Ausgaben einschließlich der Rentenzahlungen. Auch die Privatisierung von Unternehmen im Staatsbesitz sollte wie geplant fortgesetzt werden.

Diese Empfehlung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**Entwurf der Empfehlung der Kommission**

**EMPFEHLUNG DES RATES vom [...]**

**mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit  
in den Niederlanden zu beenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags entschieden<sup>(1)</sup> daß in den Niederlanden ein übermäßiges Defizit besteht. In einem solchen Fall sollte der Rat gemäß Artikel 104c Absatz 7 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel richten, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuwehren.

Die Vermeidung eines übermäßigen Defizits ist im Hinblick auf die Erreichung stabiler Preise, gesunder öffentlicher Finanzen und monetärer Bedingungen sowie eine aufrecht zu erhaltende Zahlungsbilanz wichtig.

Artikel 109e Absatz 4 des Vertrags verlangt von den Mitgliedstaaten sich zu bemühen, übermäßige Defizite während der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu vermeiden. Artikel 109e Absatz 3 des Vertrags regelt die Verfahren für die Anwendung der übermäßigen Defizitprozedur während der zweiten Phase der WWU. Während der zweiten Stufe ist es angezeigt, eine Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7 auf eine kurze Frist zu beschränken, selbst wenn zur Beendigung eines übermäßigen Defizits ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Im letzteren Fall könnten weitere Empfehlungen notwendig werden. Daher ist es angezeigt, die Befolgung der Empfehlung regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags wird eine Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Der Rat wird die Befolgung der Empfehlung bei den Entscheidungen gemäß Artikel 104c Absatz 12 berücksichtigen.

Die Entscheidung des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits stützte sich auf die Daten, die die Kommission nach Angaben der Mitgliedstaaten vom März 1994 vorgelegt hatte, sowie auf alle anderen relevanten Faktoren. Die Niederlande haben am 20. September 1994 einen Haushaltsentwurf für 1995 eingebracht, der haushaltspolitische Ziele in Übereinstimmung mit der Koalitionsvereinbarung für den Zeitraum bis 1998 enthält.

(1) Entscheidung des Rates 94/.../EWG ...

EMPFIEHLT:

Die niederländische Regierung sollte das gegenwärtige übermäßige Defizit so schnell wie möglich beenden, um zur Teilnahme an der dritten Stufe der WWU gemäß dem Zeitplan und den Verfahren, die im Vertrag vorgesehen sind, bereit zu sein. Der Rat empfiehlt, daß Maßnahmen in einem mittelfristigen Rahmen ergriffen werden, um ein solches Ziel zu erreichen.

Die neue niederländische Regierung strebt nach ihrer Koalitionsvereinbarung vom August 1994 eine Verringerung des Defizits auf 2,7 % des BIP im Jahre 1996 an, während sich die Schuldenquote auf der Grundlage eines vorsichtigen Wachstumsszenarios 1996 und 1997 bei 81 % stabilisieren dürfte und anschließend zurückgehen würde. In der Koalitionsvereinbarung wird außerdem festgestellt, daß etwaige Mehreinnahmen infolge eines höheren Wachstums als erwartet zur weiteren Reduzierung des Defizits verwendet werden könnten.

Der Rat empfiehlt der niederländischen Regierung, an der strikten Haushaltskontrolle festzuhalten, so daß das Defizitziel für 1995 von 3,7 % des BIP eingehalten wird. Der Rat fordert die niederländische Regierung nachdrücklich auf, im Falle eines rascheren BIP-Wachstums als zur Zeit vorausgeschätzt, diese Möglichkeit zu nutzen, um das Defizit noch stärker als geplant zurückzuführen, damit der Prozeß der Stabilisierung und anschließenden Senkung der Schuldenquote vorangebracht wird.

Der Rat nimmt die Versicherung der niederländischen Regierung zur Kenntnis, daß der am 20. September 1994 von ihr im Parlament eingebrachte Haushaltsplan mit den Defizitzielen der Koalitionsvereinbarung übereinstimmt. Der Rat nimmt auch die Bedeutung zur Kenntnis, die von der niederländischen Regierung den geplanten Kürzungen von Subventionen und den Reformen der Sozialversicherungssysteme entgegengebracht wird.

Diese Empfehlung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

Entwurf der Empfehlung der Kommission

EMPFEHLUNG DES RATES vom [...]

mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit  
in Portugal zu beenden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags entschieden<sup>(1)</sup>, daß in Portugal ein übermäßiges Defizit besteht. In einem solchen Fall sollte der Rat gemäß Artikel 104 c Absatz 7 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel richten, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelpfen.

Die Vermeidung eines übermäßigen Defizits ist im Hinblick auf die Erreichung stabiler Preise, gesunder öffentlicher Finanzen und monetärer Bedingungen sowie eine aufrecht zu erhaltende Zahlungsbilanz wichtig.

Artikel 109e Absatz 4 des Vertrags verlangt von den Mitgliedstaaten sich zu bemühen, übermäßige Defizite während der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu vermeiden. Artikel 109e Absatz 3 des Vertrags regelt die Verfahren für die Anwendung der übermäßigen Defizitprozedur während der zweiten Phase der WWU. Während der zweiten Stufe ist es angezeigt, eine Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7 auf eine kurze Frist zu beschränken, selbst wenn zur Beendigung eines übermäßigen Defizits ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Im letzteren Fall könnten weitere Empfehlungen notwendig werden. Daher ist es angezeigt, die Befolgung der Empfehlung regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags wird eine Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Der Rat wird die Befolgung der Empfehlung bei den Entscheidungen gemäß Artikel 104 c Absatz 12 berücksichtigen.

Der zweite Unterabschnitt von Artikel 130d des Vertrags regelt die Gründung eines Kohäsionsfonds. Das Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, das dem Vertrag beigelegt ist, regelt die Bedingungen für die Zugriffsberechtigung auf den Kohäsionsfonds. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates<sup>(2)</sup> und sofern die anderen Bedingungen des Artikels 6 dieser Verordnung erfüllt sind, wird die Finanzierung aus dem Kohäsionsfonds ausgesetzt, wenn die Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags nicht gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags binnen eines Jahres oder binnen einer anderen, in einer Empfehlung nach Artikel 104 c Absatz 7 des Vertrags bestimmten Frist für die Korrektur des Defizits aufgehoben wird.

Die Entscheidung des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits stützte sich auf die Daten, die die Kommission nach Angaben der Mitgliedstaaten vom März 1994 vorgelegt hatte, sowie auf alle anderen relevanten Faktoren. Portugal hat im November 1993 ein revidiertes Konvergenzprogramm vorgelegt, das haushaltspolitische Ziele für den Zeitraum bis 1997 enthält.

(1) Entscheidung des Rates 94/.../EWG ...

(2) ABl. Nr. L 130 vom 25.3.1994, S. 1.

EMPFIEHLT:

Die portugiesische Regierung sollte das gegenwärtige übermäßige Defizit so schnell wie möglich beenden, um zur Teilnahme an der dritten Stufe der WWU gemäß dem Zeitplan und den Verfahren, die im Vertrag vorgesehen sind, bereit zu sein. Der Rat empfiehlt, daß Maßnahmen in einem mittelfristigen Rahmen ergriffen werden, um ein solches Ziel zu erreichen, die insbesondere in der jährlichen Festlegung von Zielen für die Korrektur des Defizits bestehen. Diesbezüglich nimmt der Rat zur Kenntnis, daß Portugal dem Jahr 1997 als Zieljahr große Bedeutung beimißt.

Die portugiesische Regierung verabschiedete im November 1991 ein Konvergenzprogramm, das im November 1993 revidiert wurde. Das revidierte Programm strebt einen abnehmenden Pfad für das staatliche Defizit bis zum Jahre 1997 an, wobei für 1996 ein Defizit von unter 3 % des BIP vorgesehen war und die Verschuldungsquote ab 1995 sinken sollte. Das revidierte Programm enthielt keine jährlichen Ziele für die Periode 1995-97. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Haushalts für das Jahr 1995 wurde jüngst ein jährlicher Pfad für das Defizit vereinbart, der 3 % des BIP im Jahre 1997 anstrebt.

In seinen Schlußfolgerungen vom 14. Februar 1994 begrüßte der Rat die Vorlage des revidierten Programms, unterstrich jedoch auch die Bedeutung einer Umsetzung sämtlicher Aspekte der darin enthaltenen Strategie zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen.

Der Rat empfiehlt der portugiesischen Regierung - da die Korrektur des Defizits in dem Zeitraum bis Ende 1995 erreicht werden soll - strikt an einem Ziel für das Defizit von 5,8 % des BIP für 1995 festzuhalten. In den darauffolgenden Jahren werden weitere Haushaltskorrekturen notwendig sein. Insbesondere wenn die Wachstumsbedingungen besser ausfallen sollten, als gegenwärtig vorausgeschätzt wird, so fordert der Rat die portugiesische Regierung nachdrücklich auf, alle Möglichkeiten zu einer weiteren Rückführung des Defizits als geplant zu nutzen. Darüber hinaus empfiehlt der Rat, die Erlöse aus den derzeitigen Privatisierungen hauptsächlich zur Rückführung der Schuldenquote zu verwenden.

Der Rat unterstreicht die Bedeutung einer strikten Einhaltung der verbindlichen Obergrenzen für die Ausgaben des Zentralstaats (ohne Zinsen), damit die erwähnten Haushaltsziele erreicht werden. Die Eindämmung der laufenden Staatsausgaben sollte auch eine Steigerung der öffentlichen Investitionen im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts zulassen, ohne die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen zu gefährden. Der Rat hebt die Bedeutung einer Fortführung der Strukturmaßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit und einer wirksameren Steuererhebung hervor.

Diese Empfehlung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**Entwurf der Empfehlung der Kommission**

**EMPFEHLUNG DES RATES vom [...]**

**mit dem Ziel, das übermäßige öffentliche Defizit  
im Vereinigten Königreich zu beenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 104 c Absatz 7,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat gemäß Artikel 104 c Absatz 6 des Vertrags entschieden<sup>(1)</sup>, daß im Vereinigten Königreich ein übermäßiges Defizit besteht. In einem solchen Fall sollte der Rat gemäß Artikel 104c Absatz 7 des Vertrags an den betreffenden Mitgliedstaat Empfehlungen mit dem Ziel richten, dieser Lage innerhalb einer bestimmten Frist abzuhelpfen.

Die Vermeidung eines übermäßigen Defizits ist im Hinblick auf die Erreichung stabiler Preise, gesunder öffentlicher Finanzen und monetärer Bedingungen sowie eine aufrecht zu erhaltende Zahlungsbilanz wichtig.

Artikel 109e Absatz 4 des Vertrags verlangt von den Mitgliedstaaten sich zu bemühen, übermäßige Defizite während der zweiten Phase der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu vermeiden. Artikel 109e Absatz 3 des Vertrags regelt die Verfahren für die Anwendung der übermäßigen Defizitprozedur während der zweiten Phase der WWU. Während der zweiten Stufe ist es angezeigt, eine Empfehlung gemäß Artikel 104 c Absatz 7 auf eine kurze Frist zu beschränken, selbst wenn zur Beendigung eines übermäßigen Defizits ein längerer Zeitraum erforderlich ist. Im letzteren Fall könnten weitere Empfehlungen notwendig werden. Daher ist es angezeigt, die Befolgung der Empfehlung regelmäßig zu überprüfen.

Gemäß Artikel 104 c Absatz 12 des Vertrags wird eine Entscheidung des Rates nach Artikel 104 c Absatz 6 über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits nur dann aufgehoben, wenn das übermäßige Defizit nach Ansicht des Rates korrigiert worden ist. Der Rat wird die Befolgung der Empfehlung bei den Entscheidungen gemäß Artikel 104c Absatz 12 berücksichtigen.

Die Entscheidung des Rates über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits stützte sich auf die Daten, die die Kommission nach Angaben der Mitgliedstaaten vom März 1994 vorgelegt hatte, sowie auf alle anderen relevanten Faktoren. Das Vereinigte Königreich hat im Februar 1994 ein aktualisiertes Konvergenzprogramm vorgelegt, das haushaltspolitische Ziele für den Zeitraum bis zum Finanzjahr 1998/99 enthält.

(1) Entscheidung des Rates 94/.../EWG ...

EMPFIEHLT:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs sollte das gegenwärtige übermäßige Defizit so schnell wie möglich beenden. Der Rat empfiehlt, daß Maßnahmen in einem mittelfristigen Rahmen ergriffen werden, um ein solches Ziel zu erreichen.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs legte im Mai 1993 ein Konvergenzprogramm vor, das die Maßnahmen des Haushalts von März 1993 berücksichtigte. Sie legte im Februar 1994 ein aktualisiertes Programm vor, das weitere Steuererhöhungen und Ausgabenkürzungen, die im Haushalt vom November 1993 angekündigt worden waren, berücksichtigte. In dem aktualisierten Programm wird eine kontinuierliche Senkung des Defizits auf 3 % des BIP im Finanzjahr 1996/97 angestrebt, während die Schuldenquote den Vorausschätzungen zufolge 1996/97 einen Höchststand unter 60 % des BIP-Referenzwerts erreichen wird. Ein günstigeres Szenario auf der Grundlage eines etwas höheren Wachstumsprofils läßt eine etwas raschere Rückführung des Defizits erkennen.

Der Rat empfiehlt der Regierung des Vereinigten Königreichs, in ihrer Haushaltspolitik weiterhin einer Senkung des Defizits Vorrang einzuräumen. Der Rat fordert das Vereinigte Königreich nachdrücklich auf, alle Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, um das Defizit 1995/96 und in den Jahren danach zu verringern, und zwar unter 4,5 % des BIP für 1995/96 und unter die Ziele des Konvergenzprogramms in den darauffolgenden Jahren. Außerdem sollte sich die Regierung des Vereinigten Königreichs auch weiterhin streng an ihre Politik einer rigorosen Kontrolle der Staatsausgaben halten, damit das Tempo der Defizitreduzierung gesichert wird.

Diese Empfehlung ist an das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*